

**12. Nachtrag zur Satzung der energie-BKK vom 1. Januar 2022**

Die Satzung der energie-BKK vom 1. Januar 2022 wird wie folgt geändert:

**Artikel I****§ 13a Nr. 2 Schwangerschaftsleistungen**

wird der letzte Satz wie folgt geändert:

Insgesamt ist ein Zuschuss von maximal 300,00 Euro Gesamterstattung je Schwangerschaft möglich.

**§ 13a Nr. 12 Sportmedizinische Untersuchung und Beratung**

wird Nr. 4 Satz 1 wie folgt geändert:

Der Zuschuss beträgt alle zwei Jahre maximal 300,00 EUR, jedoch nicht mehr als die tatsächlich entstandenen Kosten.

**§ 14 Primärprävention**

wird der achte Absatz wie folgt geändert:

Für Leistungen von Fremdanbietern wird, sofern sie den im o. g. Handlungsleitfaden aufgeführten Qualitätskriterien genügen, ein einmaliger Finanzierungszuschuss in Höhe von 80 v. H. der entstandenen Kosten je Maßnahme gewährt.

Der Zuschuss erfolgt gegen Vorlage einer Teilnahmebestätigung einschließlich eines Nachweises über die Teilnahme an mindestens 80 v. H. der Kurseinheiten mit mindestens einem festen ort- und/oder zeitgebundenen Termin (Präsenzkurse und Live-Online-Seminare). Bei Teilnahme an vollständig orts- und zeitunabhängigen Onlinekursen wird der Zuschuss gegen Vorlage einer Teilnahmebestätigung einschließlich eines Nachweises über die Teilnahme an 100 v. H. der Kurseinheiten gewährt.

Ferner wird gestrichen:

Die Betriebskrankenkasse beteiligt sich an den Kosten der BKK-Aktivwoche für Erwachsene mit einem Zuschuss in Höhe von 160,00 Euro bzw. in Höhe von 110,00 Euro für Kinder ab sechs Jahren.

Der Zuschuss wird einmal kalenderjährlich gewährt.

## **§ 15 Leistungen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten**

wird Nr. 2 Satz 1 wie folgt geändert:

Darüber hinaus übernimmt die Betriebskrankenkasse die Kosten für Reiseschutzimpfungen und andere Maßnahmen der spezifischen Malaria-Prophylaxe gegen übertragbare Krankheiten in Höhe von 100 % der Kosten.

Ferner wird gestrichen:

Der Erstattungsbetrag ist auf maximal 400,00 Euro im Kalenderjahr begrenzt.

## **§ 23 Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten der Versicherten**

wird der neunte Absatz wie folgt geändert:

Jede durchgeführte Maßnahme wird mit jeweils 10,00 Euro bonifiziert.

Gestrichen wird:

Die ersten beiden Maßnahmen werden mit jeweils 5,00 Euro bonifiziert. Ab der dritten Maßnahme mit 10,00 Euro.

## **Artikel II**

Dieser Satzungsnachtrag tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Der Satzungsnachtrag wurde vom Verwaltungsrat am 27. September 2024 beschlossen.

Hannover, 27. September 2024

Die alternierende Vorsitzende des Verwaltungsrates

Sigrid Nagl